

**Zusammenfassung der gesetzlichen Grundlagen
im Land Brandenburg
zur Unterstützung von Schülerinnen und Schülern...**

...mit Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten	Seite 4	Maßnahmen zum Nachteilsausgleich
...mit Schwierigkeiten beim Rechnen	Seite 6	
...mit zeitweise oder chronischer Erkrankung	Seite 8	
...mit sonderpädagogischem Förderbedarf	Seite 9	
• „Sprache“	Seite 9	
• „Emotionale und soziale Entwicklung“	Seite 10	
• „Körperliche und motorische Entwicklung“	Seite 12	
• „Sehen“	Seite 14	
• „Hören“	Seite 16	
• „Autismus“	Seite 18	
...mit sonderpädagogischem Förderbedarf		Maßnahmen zur zieldifferenteren Beschulung
• „Lernen“	Seite 21	
• „Geistige Entwicklung“	Seite 22	

Was heißt „Nachteilsausgleich“ und für wen?

Nachteilsausgleiche sind grundsätzlich als Möglichkeit des pädagogischen Handelns und als Element der Förderung zu verstehen.¹

- **Schülerinnen und Schüler mit Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten**
Der Nachteilsausgleich soll die vorhandenen Beeinträchtigungen ausgleichen und der Schülerin oder dem Schüler mit einer LRS ermöglichen, vorhandene Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse in den zu erbringenden schriftlichen Leistungen nachzuweisen.
(VV-LRSR, Abschn. 2, Nummer 5, Absatz 2)
- **Schülerinnen und Schüler mit Schwierigkeiten im Rechnen**
Der Nachteilsausgleich soll die vorhandenen Schwierigkeiten im Rechnen ausgleichen und es diesen Schülerinnen oder Schülern ermöglichen, vorhandene Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse in den zu erbringenden schriftlichen Leistungen nachzuweisen.
(VV-LRSR, Abschn. 2, Nummer 7, Absatz 1)
- **Schülerinnen und Schüler mit zeitweisen oder chronischen Erkrankungen**
Das Rundschreiben gilt für alle Schülerinnen, Schüler und Studierende in den Bildungsgängen gemäß § 15 Absatz 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes, deren Belastbarkeit aus ärztlicher Sicht vorübergehend oder dauerhaft eingeschränkt ist.
(RS 2/14 Absatz 2)
- **Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf²**
Zum Ausgleich von Nachteilen, die sich aus der Art und dem Umfang der Behinderung ergeben, können individuelle Maßstäbe der Leistungsbewertung unter Beibehaltung des Anforderungsniveaus angelegt werden (Nachteilsausgleich).
(§ 11 Absatz 3 Satz 2 SopV)
 - Veränderungen des zeitlichen Rahmens (%)
 - Verwendung technischer Hilfen
 - Verwendung personeller Hilfen
 - mündliche statt schriftliche Leistungsnachweise
 - schriftliche statt mündliche Leistungsnachweise
 - individuelle Leistungsfeststellungen in der Einzelsituation...

¹ Besondere Schwierigkeiten beim Erlernen des Rechnens und Fördermaßnahmen im Land Brandenburg“, MBS 2014. S. 26

² Betrifft die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte „Emotionale und soziale Entwicklung“, „Sprache“, „Hören“, „Sehen“, „Körperliche und motorische Entwicklung“, „Autismus“

Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten (LRS)

Nachteilsausgleich in Form unterstützender Maßnahmen

- Die Klassenkonferenz oder die Jahrgangsstufenkonferenz entscheidet über Art, Umfang und Dauer der Unterstützung.
- Der Nachteilsausgleich kann
 - die Ausweitung der Arbeitszeit, bei zu erbringenden schriftlichen Leistungen,
 - die Bereitstellung von technischen und didaktischen Hilfsmitteln und
 - die Nutzung methodisch-didaktischer Hilfen (z.B. Lesepeil, größere Schrift, optisch klar strukturierte Tafelbilder und Arbeitsblätter)umfassen.
- Grundsätzlich gelten die für alle Schülerinnen und Schüler geltenden Maßstäbe der Leistungsbewertung. Bis zur Jahrgangsstufe 4 besteht allerdings die Möglichkeit, dass für einzelne Unterrichtsfächer und Lernbereiche schriftliche Informationen zur Lernentwicklung an die Stelle der Noten treten.
- Die Abweichungen von den allgemeinen Maßstäben der Leistungsbewertung können
 - die stärkere Gewichtung mündlicher Leistungen, insbesondere in den Fremdsprachen und
 - auf Antrag der Eltern den Verzicht auf eine Bewertung der Lese- und Rechtschreibleistung, nicht nur im Fach Deutschumfassen.
- Die Entscheidungen über den Nachteilsausgleich und Regelungen zur Leistungsbewertung treffen
 - in den Jahrgangsstufen 1 bis 10 die Klassenkonferenz,
 - in der Sekundarstufe II und in den Bildungsgängen des zweiten Bildungsweges die jeweilige Jahrgangskonferenz und
 - in Prüfungen, insbesondere der Abiturprüfung, der Prüfungsausschuss.
- Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben sind allein kein hinreichender Grund für das Wiederholen einer Jahrgangsstufe oder sie als nicht geeignet für den Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife zu beurteilen.

Rechtliche Grundlagen zum Umgang mit LRS im Land Brandenburg

Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG
§3 (1) – Recht auf Bildung

Grundschulverordnung – GV

§ 5 – Grundsätze der Förderung

§ 6 – Besondere Fördermaßnahmen bei besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben und Rechnen

§ 10 – Grundsätze der Leistungsbewertung

Sekundarstufe I-Verordnung – Sek I-V

§ 13 – Grundsätze der Leistungsbewertung

Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung - GOSTV

§ 11 – Grundsätze der Leistungsbewertung

Verwaltungsvorschriften über die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben oder im Rechnen – VV-LRSR

Literaturhinweise

- Elternbroschüre MBS: „Lese-Rechtschreib-Schwierigkeiten und Fördermaßnahmen im Land Brandenburg.“ (http://www.mbs.brandenburg.de/sixcms/media.php/5527/MBS-Bros_LRSpdf.pdf)
- Handreichung LISUM, 2010: „Ein Leitfaden zum Umgang mit Lese-Rechtschreib-Schwierigkeiten in der Grundschule“ für Berlin (http://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/fileadmin/bbb/unterricht/faecher/sprachen/deutsch/LRS/Leitfaden_LRS_BE_2010.pdf)

- Literatur zu LRS (<http://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/unterricht/faecher/sprachen/deutsch/lrs/literatur-zu-lrs/?L=0>)
- Links und Downloads zu LRS (<http://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/unterricht/faecher/sprachen/deutsch/lrs/lrs-links-downloads0/?L=0>)

Schwierigkeiten beim Rechnen (RS)

Nachteilsausgleich in Form unterstützender Maßnahmen

- Die Klassenkonferenz oder die Jahrgangsstufenkonferenz entscheidet über Art, Umfang und Dauer der Unterstützung im Rahmen der vorhandenen personellen und sächlichen Voraussetzungen.
- Grundsätzlich gelten dieselben Maßstäbe der Leistungsbewertung wie für alle anderen Schülerinnen und Schüler. Bis zur Jahrgangsstufe 4 besteht allerdings die Möglichkeit, dass für einzelne Unterrichtsfächer und Lernbereiche schriftliche Informationen zur Lernentwicklung an die Stelle der Noten treten; hierüber entscheidet die Klassenkonferenz.
- Der Nachteilsausgleich in den Jahrgangsstufen 1-10 kann
 - die Verlängerung der Arbeitszeit bei zu erbringenden schriftlichen Leistungen (z.B. Klassenarbeiten, zentrale schriftliche Prüfung in Klasse 10),
 - die Zulassen für Platz für Nebenrechnungen und
 - den Einsatz besonderer didaktisch-methodischer Hilfsmittel (z.B. unterstützende Abbildungen, Hunderter-Rechenrahmen, Tipp-Karten, Hilfsaufgaben oder Beispiele, Strukturleitfaden für Sachaufgaben, optisch klar strukturierte Arbeitsblätter) umfassen; hierüber entscheidet die Klassenkonferenz.
- Eine Rechenstörung ist allein kein hinreichender Grund für das Wiederholen einer Jahrgangsstufe oder sie als nicht geeignet für den Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife zu beurteilen.

Rechtliche Grundlagen zum Umgang mit RS im Land Brandenburg

Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG
§3 (1) – Recht auf Bildung

Grundschulverordnung – GV

§ 5 – Grundsätze der Förderung

§ 6 – Besondere Fördermaßnahmen bei besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben und Rechnen

§ 10 – Grundsätze der Leistungsbewertung

Verwaltungsvorschriften zur Grundschulverordnung – VV-GV

11 – Zu § 6 (1) GV Besondere Fördermaßnahmen

Sekundarstufe I-Verordnung – Sek I-V

§ 13 – Grundsätze der Leistungsbewertung

Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung - GOSTV

§ 11 – Grundsätze der Leistungsbewertung

Verwaltungsvorschriften über die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben oder im Rechnen – VV-LRSR

Literaturhinweise

- Elternbroschüre MBSJ, 2014: „Besondere Schwierigkeiten beim Erlernen des Rechnens und Fördermaßnahmen im Land Brandenburg.“ (http://www.mbjis.brandenburg.de/sixcms/media.php/5527/Broschuere_Schwierigkeiten_beim_Erlernen_des_Rechnens.pdf)
- Handreichung LISUM, 2008: „Rechenstörungen als schulische Herausforderung. Handreichung zur Förderung von Kindern mit besonderen Schwierigkeiten beim Rechnen.“ in Berlin. (http://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/fileadmin/bbb/schule/Schulen_in_Berlin_und_Brandenburg/schulformen_und_schularten/rechenstoerungen.pdf)
- Handreichung SenBJW, 2006f: „Bildung für Berlin. Beobachten – Dokumentieren – Fördern. Lerndokumentation Mathematik. Anregungsmaterialien.“ (http://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/fileadmin/user/redakteur/Berlin/Lerndokumentation_Mathematik_Anregungsmaterialien_gesamt_7.10.08.pdf)

- Handreichung SenBJW, 2009: „Bildung für Berlin. Individuelle Stärken herausfordern - 11 Lernumgebungen für einen differenzierenden kompetenzorientierten Mathematikunterricht von der Schulanfangsphase bis zur 6. Klasse.“ (http://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/fileadmin/bbb/unterricht/faecher/naturwissenschaften/mathematik/praevention_rechenstoerungen/Anlage8_Individuelle_Staerken_herausfordern.pdf)
- Handreichung SenBJW, 2009: „Bildung für Berlin. Kompetenzorientiert unterrichten - 34 Aufgaben zur Förderung der allgemeinen mathematischen Kompetenzen im 2. Schuljahr.“ (http://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/fileadmin/bbb/unterricht/faecher/naturwissenschaften/mathematik/praevention_rechenstoerungen/Anlage7_Kompetenzorientiert_unterrichten.pdf)
- Streit-Lehmann, Julia (2013): „Zusammenarbeit von Lehrkräften und Eltern bei Rechenschwäche. Handreichung des Programms SINUS an Grundschulen.“ (http://www.sinus-an-grundschulen.de/fileadmin/uploads/Material_aus_SGS/Handreichung_Streit-Lehmann_fuer_Web.pdf)
- Literatur, Materialien, Links und Downloads zu RS (<http://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/unterricht/faecher/mathematik-naturwissenschaften/mathematik/praevention-rechenstoerungen/?L=0>)

Zeitweise oder chronische Erkrankungen

Nachteilsausgleich in Form unterstützender Maßnahmen

- Bei Einschränkung der Belastbarkeit gelten dieselben Maßstäbe der Leistungsbewertung wie für alle anderen Schülerinnen und Schüler, allerdings können sich die Bedingungen der Leistungserbringung für die Dauer der Einschränkung verändern und ein Nachteilsausgleich kann gewährt werden.
- Der Nachteilsausgleich kann insbesondere
 - die Veränderung des räumlichen und zeitlichen Rahmens,
 - die Verwendung technischer Hilfsmittel,
 - mündliche statt schriftliche Leistungsnachweise,
 - schriftliche statt mündliche Leistungsnachweise oder
 - individuelle Leistungsfeststellungen in der Einzelsituation... umfassen.
- Grundlage: Antrag mit fachärztlicher Stellungnahme
- Verantwortlichkeit: liegt bei der Klassenkonferenz oder Jahrgangsstufenkonferenz in Abstimmung mit den Betroffenen bzw. Eltern
- Nach Ablauf der vorgesehenen Dauer des Nachteilsausgleichs wird der gesamte Vorgang aus der Schülerakte entfernt.

Rechtliche Grundlagen im Land Brandenburg

Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG
§3 (1) – Recht auf Bildung

Rundschreiben 2/14 (RS 2/14) vom 31. Januar 2014 (Abl. MBSJ, [Nr. 2], S. 22)

Literaturhinweise

- Handreichung LISUM 2010: „Schülerinnen und Schüler mit chronischen Erkrankungen“
http://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/fileadmin/bbb/schule/Hilfe_und_Beratung/Schule_und_Krankheit/pdf/Schule_und_Krankheit.pdf
- Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg 2013:“ Zur Situation chronisch-kranker Kinder und Jugendlicher im Land Brandenburg“
http://www.buendnis-gesund-aufwachsen.de/fileadmin/redaktion/dokumente/Info-Material/Inpuncto_ckK- 2.Auflage_2013.pdf
- Netzwerk „Schule & Krankheit“ <http://www.schuleundkrankheit.de/>

Sonderpädagogischer Förderschwerpunkt „Sprache“

Festlegungen zum Nachteilsausgleich in Situationen der Leistungsfeststellung

§ 11 Absatz 3 Satz 2 SopV:

„Zum Ausgleich von Nachteilen, die sich aus der Art und dem Umfang der Behinderung ergeben, können individuelle Maßstäbe der Leistungsbewertung unter Beibehaltung des Anforderungsniveaus angelegt werden (Nachteilsausgleich).“

- Veränderungen des zeitlichen Rahmens (%)
- Verwendung technischer Hilfen
- Verwendung personeller Hilfen
- mündliche statt schriftliche Leistungsnachweise
- schriftliche statt mündliche Leistungsnachweise
- individuelle Leistungsfeststellungen in der Einzelsituation...

Fachlichen Anforderungen dürfen durch einen Nachteilsausgleich **nicht** verändert werden. Auf Zeugnissen darf **keine** Eintragung über den gewährten Nachteilsausgleich erfolgen.

Rechtliche Grundlagen im Land Brandenburg

Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG

§3 (1) – Recht auf Bildung

Grundschulverordnung – GsVO

§ 5 – Grundsätze der Förderung

§ 9 – Flexible Eingangsphase

§ 15 – Gutachten der Grundschule

Verwaltungsvorschriften zur Grundschulverordnung – VV-GV

Sonderpädagogik-Verordnung – SopV

§ 6 – Fortführung, Änderung und Beendigung der sonderpädagogischen Förderung

§§ 7-11 – Gemeinsamer Unterricht

§§ 12-17 – Förderschulen, Förderklassen und integrativ-kooperative Schulen

Verwaltungsvorschriften zur Sonderpädagogik-Verordnung – VV-SopV

Sekundarstufe I-Verordnung – Sek I-V

§ 21 – Zweck der Prüfung, Teilnahme

MBS, 2013: „Handreichung zur Durchführung des sonderpädagogischen Feststellungsverfahrens. Förderschwerpunkte „Lernen“, „emotionale und soziale Entwicklung“ und „Sprache“ (LES).“

(<https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/foerderung/sonderpaedagogische-foerderung/fachinfo/>)

Literaturhinweise

- Handreichung LISUM, 2009: „Sonderpädagogische Förderung in den Berliner Schulen. Teil 5: Sonderpädagogischer Förderschwerpunkt „Sprache“.“
http://bildungserver.berlin-brandenburg.de/fileadmin/bbb/unterricht/sonderpaedagogische_Foerderung_und_gemeinsamer_Unterricht/2009_-08-05_HR_Sprache.pdf

Sonderpädagogischer Förderschwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklung“

Festlegungen zum Nachteilsausgleich in Situationen der Leistungsfeststellung

§ 11 Absatz 3 Satz 2 SopV:

„Zum Ausgleich von Nachteilen, die sich aus der Art und dem Umfang der Behinderung ergeben, können individuelle Maßstäbe der Leistungsbewertung unter Beibehaltung des Anforderungsniveaus angelegt werden (Nachteilsausgleich).“

- Veränderungen des zeitlichen Rahmens (%)
- Verwendung technischer Hilfen
- Verwendung personeller Hilfen
- mündliche statt schriftliche Leistungsnachweise
- schriftliche statt mündliche Leistungsnachweise
- individuelle Leistungsfeststellungen in der Einzelsituation...

Fachlichen Anforderungen dürfen durch einen Nachteilsausgleich **nicht** verändert werden. Auf Zeugnissen darf **keine** Eintragung über den gewährten Nachteilsausgleich erfolgen.

Durchgeführte Förder- und Unterstützungsmaßnahmen in der Schule im Bereich „emotionale und soziale Entwicklung“ (Anlage 5a)

- Möglichkeit der Ansprache mehrerer Sinne zur Informationsaufnahme
- Möglichkeiten der Ansprache mehrerer Sinne zur Informationsaufnahme
- Ausgleich von schriftlichen Noten durch mündliche Zusatzaufgaben z. B. Vorträge
- Ausgleich von mündlichen Noten durch schriftliche oder gestalterische Aufgaben
- genaue Handlungsanweisungen, Handlungsalgorithmen
- Gewährung individueller Entspannungs- und Erholungsphasen
- zusätzliche Sport- und Bewegungsangebote
- Arbeit mit Verhaltensverträgen und damit verbundener Selbst- und Fremdeinschätzung
- Änderung der Stundentafel (z. B.: zeitweise Verkürzung)
- Sicherung der Lehrerzentriertheit
- Reduzierung des Arbeits- bzw. Schreibumfangs
- zeitweises Aussetzen der Zensur
- Raum für Rückzugsmöglichkeiten bereitstellen
- individuelle Pausenbetreuung
- phasenweise Einzel- oder Gruppenarbeit...

Rechtliche Grundlagen im Land Brandenburg

Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG

§3 (1) – Recht auf Bildung

Grundschulverordnung – GsVO

§ 5 – Grundsätze der Förderung

§ 9 – Flexible Eingangsphase

§ 15 – Gutachten der Grundschule

Verwaltungsvorschriften zur Grundschulverordnung – VV-GV

Sonderpädagogik-Verordnung – SopV

§ 6 – Fortführung, Änderung und Beendigung der sonderpädagogischen Förderung

§§ 7-11 – Gemeinsamer Unterricht

§§ 12-17 – Förderschulen, Förderklassen und integrativ-kooperative Schulen

Verwaltungsvorschriften zur Sonderpädagogik-Verordnung – VV-SopV

MBS, 2013: „Handreichung zur Durchführung des sonderpädagogischen Feststellungsverfahrens. Förderschwerpunkte „Lernen“, „emotionale und soziale Entwicklung“ und „Sprache“ (LES).“

<https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/foerderung/sonderpaedagogische-foerderung/fachinfo/>

Literaturhinweise

- Handreichung LISUM, 2008: „Sonderpädagogische Förderung den Berliner Schulen. Teil 4: Förderung im Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung.“ (http://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/fileadmin/bbb/unterricht/sonderpaedagogische_Foerderung_und_gemeinsamer_Unterricht/HR_EmSoz-1.pdf)
- Handreichung SenBJW, 2008: „Bildung für Berlin. Kooperation von Schule und Jugendhilfe zum Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit Schwierigkeiten in der emotionalen und sozialen Entwicklung. Handlungsempfehlung.“ (http://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/fileadmin/bbb/unterricht/sonderpaedagogische_Foerderung_und_gemeinsamer_Unterricht/kooperation_schule_jugend.pdf)

Festlegungen zum Nachteilsausgleich in Situationen der Leistungsfeststellung

§ 11 Absatz 3 Satz 2 SopV:

„Zum Ausgleich von Nachteilen, die sich aus der Art und dem Umfang der Behinderung ergeben, können individuelle Maßstäbe der Leistungsbewertung unter Beibehaltung des Anforderungsniveaus angelegt werden (Nachteilsausgleich).“

- Veränderungen des Zeitlichen Rahmens (%)
- Verwendung technischer Hilfen
- Verwendung personeller Hilfen
- mündliche statt schriftliche Leistungsnachweise
- schriftliche statt mündliche Leistungsnachweise
- individuelle Leistungsfeststellungen in der Einzelsituation...

Fachlichen Anforderungen dürfen durch einen Nachteilsausgleich **nicht** verändert werden. Auf Zeugnissen darf **keine** Eintragung über den gewährten Nachteilsausgleich erfolgen.

Die Festlegungen zum Nachteilsausgleich sind im Rahmen der Prüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfs gemäß § 6 Absatz 2 SopV durch die Klassenkonferenz alle zwei Jahre zu überprüfen.

Empfehlungen zu Unterstützungsmaßnahmen im sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „körperliche und motorische Entwicklung“ (Anlage 18a)

schulorganisatorische Maßnahmen/Ausstattung

- Organisation des Schülertransportes
- Bereitstellung von speziellem Schulmobiliar (höhenverstellbarer Tisch, Spezialstuhl, Stehbrett)
- Nutzung von Mobilitätshilfen (Rollstuhl, Sportrollstuhl, Rollator, Dreipunktstützen)
- Bereitstellung eines zweiten Schulbuchsatzes
- besondere Sitzposition im Raum (geeignete Position zu Lehrer und Tafel; Steckdose in der Nähe)
- Unterricht findet vorrangig auf einer Etage, möglichst in einem festen Raum statt
- behindertengerechte Toilette
- Pflegeraum mit Liege
- Bereitstellung von Räumlichkeiten zur Aufbewahrung der Medikamente
- Barrierefreiheit der Schule (Haltehilfen, Fahrstuhl)
- Bereitstellen von abrufbarem Personal für den Toilettengang
- Bereitstellen von unterstützendem Personal für individuelle Hilfe im Schulablauf
- Planung von Hausunterricht
- Individuelle Pausenregelung /Pausengestaltung...

technische Hilfen

- Nutzung von Computern, Laptops, Tablets, Druckern
- Einsatz einer spezifischen Tastatur
- Nutzung eines Diktiergerätes
- Einsatz eines vergrößerten Taschenrechners...

didaktisch-methodische Hinweise

- Verwendung spezifischer Arbeitsmaterialien (rutschfeste Folien, spez. Zeichengeräte, geeignete Stifte, Scheren)
- Verwendung einer speziellen Lineatur
- Verzicht auf Mitschrift von Tafeltexten /Bereitstellung als Kopie oder Mitschrift von Mitschülern
- mündliche statt schriftliche Arbeitsformen bei Beeinträchtigung der Grafomotorik
- Einsatz von Anschauungsmaterial /verstärkte Visualisierung von Unterrichtsinhalten

- Verbalisierung von Handlungsabläufen
- adaptierte Arbeitsblätter (Schriftvergrößerung)
- differenzierte Aufgabenstellungen (auch bei der Hausaufgabenerteilung)
- Verzicht auf Überprüfung praktischer Unterrichtsleistungen / Ersatz durch mündliche Darbietung
- größere Toleranz bei der Exaktheit von motorischen Anforderungen (Schriftbild, zeichnerische Anforderungen)
- Planung spezifischer Sport- und Bewegungsangebote
- Schülerpatenschaften für Hilfestellung im Unterricht, in den Pausen, beim Wechsel der Räume...

Rechtliche Grundlagen im Land Brandenburg

Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG
§3 (1) – Recht auf Bildung

Grundschulverordnung – GsVO
§ 5 – Grundsätze der Förderung
§ 9 – Flexible Eingangsphase
§ 15 – Gutachten der Grundschule

Verwaltungsvorschriften zur Grundschulverordnung – VV-GV

Sonderpädagogik-Verordnung – SopV
§ 6 – Fortführung, Änderung und Beendigung der sonderpädagogischen Förderung
§§ 7-11 – Gemeinsamer Unterricht
§§ 12-17 – Förderschulen, Förderklassen und integrativ-kooperative Schulen

Verwaltungsvorschriften zur Sonderpädagogik-Verordnung – VV-SopV

Sekundarstufe I-Verordnung – Sek I-V
§ 21 – Zweck der Prüfung, Teilnahme

MBS, 2013: „Handreichung zur Durchführung des sonderpädagogischen Feststellungsverfahrens. Förderschwerpunkte „körperliche und motorische Entwicklung“, „Sehen“, „Hören“, „geistige Entwicklung“ und sonderpädagogischer Förderbedarf im autistischen Verhalten (KSHGA).“

(http://www.mbs.brandenburg.de/sixcms/media.php/5527/Handreichung_Diagnostik_KSHGA_Publikation.pdf)

Sonderpädagogischer Förderschwerpunkt „Sehen“

Festlegungen zum Nachteilsausgleich in Situationen der Leistungsfeststellung

§ 11 Absatz 3 Satz 2 SopV:

„Zum Ausgleich von Nachteilen, die sich aus der Art und dem Umfang der Behinderung ergeben, können individuelle Maßstäbe der Leistungsbewertung unter Beibehaltung des Anforderungsniveaus angelegt werden (Nachteilsausgleich).“

- Veränderungen des Zeitlichen Rahmens (%)
- Verwendung technischer Hilfen
- Verwendung personeller Hilfen
- mündliche statt schriftliche Leistungsnachweise
- schriftliche statt mündliche Leistungsnachweise
- individuelle Leistungsfeststellungen in der Einzelsituation...

Fachlichen Anforderungen dürfen durch einen Nachteilsausgleich **nicht** verändert werden. Auf Zeugnissen darf **keine** Eintragung über den gewährten Nachteilsausgleich erfolgen.

Die Festlegungen zum Nachteilsausgleich sind im Rahmen der Prüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfs gemäß § 6 Absatz 2 SopV durch die Klassenkonferenz alle zwei Jahre zu überprüfen.

Empfehlungen zu Unterstützungsmaßnahmen im sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Sehen“ (Anlage 18b)

schulorganisatorische Maßnahmen

- Bewältigung des Schulweges absichern (Begleiter, Fahrdienst)
- Schulgebäude/Schulgelände möglichst barrierefrei gestalten
- Klassenraum in gut zugänglicher Lage
- Vermeidung von häufigem Raumwechsel
- Sitzplatz zentral zur Tafel, möglichst in der ersten Reihe, ggf. Einzelarbeitsplatz
- gute Licht-, Beleuchtungs- und akustische Verhältnisse (eventuell zusätzliche Arbeitsplatzbeleuchtung)
- Ausstattung des Arbeitsplatzes mit ausreichender Ablagemöglichkeit, bei Bedarf Drehstuhl
- Stromzugang am Arbeitsplatz sichern
- taktile, akustische bzw. visuelle Markierungen zur Orientierung im Raum bzw. im Schulgebäude
- Bereitstellung von Schulbüchern und Arbeitsmaterialien in spezifischer Form (digital, Brailleschrift bzw. tastbar)
- Bereitstellen eines Begleiters für bestimmte Situationen im Schulalltag
- individuelle Pausengestaltung ermöglichen...

technische Hilfen

- Nutzung individueller optischer Sehhilfen (Lupe, Monokular)
- Nutzung von Laptop, Tablet, Drucker
- Nutzung spezifischer elektronischer Hilfsmittel (Tafelkamera, Bildschirmlesegerät, Braillezeile)...

didaktisch-methodische Hinweise

- gut strukturierte, angemessen vergrößerte und kontrastreiche Gestaltung von Arbeitsblättern
- empfohlene Schriftgröße
- empfohlene Schriftart
- Umgestaltung von Arbeitsvorlagen zur digitalen Verwendung / in Brailleschrift
- Verwendung spezieller Lineaturen und kontrastreicher Stifte
- Verwendung von individuell bevorzugtem Papier
- individuelle Betrachtung von Bildern und Objekten ermöglichen (Ferne/Nähe)
- Verbalisierung von Übersichten, grafischen Darstellungen, Bildern

- bei Bedarf farbliche Hervorhebungen durch Unterstreichung o. ä. ersetzen
- Verwendung sehbehindertenspezifischer Zeichengeräte (Zirkel, Lineal)
- Exaktheitstoleranz hinsichtlich formgetreuer Schrift bzw. geometrischer Konstruktionen
- alternative Aufgabenstellungen im Kunst- und Sportunterricht
- Mitschüler als Partner einsetzen
- Sehpausen einplanen...

Rechtliche Grundlagen im Land Brandenburg

Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG
§3 (1) – Recht auf Bildung

Grundschulverordnung – GsVO
§ 5 – Grundsätze der Förderung
§ 9 – Flexible Eingangsphase
§ 15 – Gutachten der Grundschule

Verwaltungsvorschriften zur Grundschulverordnung – VV-GV

Sonderpädagogik-Verordnung – SopV
§ 6 – Fortführung, Änderung und Beendigung der sonderpädagogischen Förderung
§§ 7-11 – Gemeinsamer Unterricht
§§ 12-17 – Förderschulen, Förderklassen und integrativ-kooperative Schulen

Verwaltungsvorschriften zur Sonderpädagogik-Verordnung – VV-SopV

Sekundarstufe I-Verordnung – Sek I-V
§ 21 – Zweck der Prüfung, Teilnahme

MBJS, 2013: „Handreichung zur Durchführung des sonderpädagogischen Feststellungsverfahrens. Förderschwerpunkte „körperliche und motorische Entwicklung“, „Sehen“, „Hören“, „geistige Entwicklung“ und sonderpädagogischer Förderbedarf im autistischen Verhalten (KSHGA).“

http://www.mbjs.brandenburg.de/sixcms/media.php/5527/Handreichung_Diagnostik_KSHGA_Publikation.pdf

Sonderpädagogischer Förderschwerpunkt „Hören“

Festlegungen zum Nachteilsausgleich in Situationen der Leistungsfeststellung

§ 11 Absatz 3 Satz 2 SopV:

„Zum Ausgleich von Nachteilen, die sich aus der Art und dem Umfang der Behinderung ergeben, können individuelle Maßstäbe der Leistungsbewertung unter Beibehaltung des Anforderungsniveaus angelegt werden (Nachteilsausgleich).“

- Veränderungen des Zeitlichen Rahmens (%)
- Verwendung technischer Hilfen
- Verwendung personeller Hilfen
- mündliche statt schriftliche Leistungsnachweise
- schriftliche statt mündliche Leistungsnachweise
- individuelle Leistungsfeststellungen in der Einzelsituation...

Fachlichen Anforderungen dürfen durch einen Nachteilsausgleich **nicht** verändert werden. Auf Zeugnissen darf **keine** Eintragung über den gewährten Nachteilsausgleich erfolgen.

Die Festlegungen zum Nachteilsausgleich sind im Rahmen der Prüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfs gemäß § 6 Absatz 2 SopV durch die Klassenkonferenz alle zwei Jahre zu überprüfen.

Empfehlungen zu Unterstützungsmaßnahmen im sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Hören“ (Anlage 18c)

schulorganisatorische Maßnahmen

- Sitzplatz mit geringem Abstand zur Lehrkraft
- Sitzordnung in U-Form, betroffener Schüler hat Blick zur Klasse
- Sitzplatz mit Fenster im Rücken
- Drehstuhl
- schallschluckende Maßnahmen (Akustikdecken, Flitzgleiter, Vorhänge, Korkwände, Teppichboden)...

technische Hilfen

- Nutzung individueller Hörhilfen (Hörgeräte, Chochlea-Implantat)
- Nutzung FM-Anlage
- Nutzung Laptop, Tablet, Drucker...

Lehrersprache

- anлицtgerichtetes Sprechen
- deutliche Artikulation, klares Mundbild
- alle Schüler mit Namen ansprechen
- auf Standort achten (Vermeidung von Gegenlicht)...

didaktisch-methodische Hinweise

- Gesprächsregeln innerhalb der Klasse aufstellen
- verstärkte Visualisierung der Inhalte
- Arbeitsaufträge klar formulieren
- gezieltes Nachfragen zur Verständniskontrolle
- komplexe Arbeitsaufträge schriftlich erteilen
- Zusammenfassungen schriftlich festhalten
- wichtige Informationen schriftlich geben (HA, Termine)
- Themenwechsel klar ersichtlich anzeigen
- Wechsel der Arbeitsform ankündigen
- Hörpausen einplanen
- Sitznachbar/Mitschüler als Partner einsetzen...

Rechtliche Grundlagen im Land Brandenburg

Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG

§3 (1) – Recht auf Bildung

Grundschulverordnung – GsVO

§ 5 – Grundsätze der Förderung

§ 9 – Flexible Eingangsphase

§ 15 – Gutachten der Grundschule

Verwaltungsvorschriften zur Grundschulverordnung – VV-GV

Sonderpädagogik-Verordnung – SopV

§ 6 – Fortführung, Änderung und Beendigung der sonderpädagogischen Förderung

§§ 7-11 – Gemeinsamer Unterricht

§§ 12-17 – Förderschulen, Förderklassen und integrativ-kooperative Schulen

Verwaltungsvorschriften zur Sonderpädagogik-Verordnung – VV-SopV

Sekundarstufe I-Verordnung – Sek I-V

§ 21 – Zweck der Prüfung, Teilnahme

MBJS, 2013: „Handreichung zur Durchführung des sonderpädagogischen Feststellungsverfahrens. Förderschwerpunkte „körperliche und motorische Entwicklung“, „Sehen“, „Hören“, „geistige Entwicklung“ und sonderpädagogischer Förderbedarf im autistischen Verhalten (KSHGA).“

http://www.mbjs.brandenburg.de/sixcms/media.php/5527/Handreichung_Diagnostik_KSHGA_Publikation.pdf

Festlegungen zum Nachteilsausgleich in Situationen der Leistungsfeststellung

§ 11 Absatz 3 Satz 2 SopV:

„Zum Ausgleich von Nachteilen, die sich aus der Art und dem Umfang der Behinderung ergeben, können individuelle Maßstäbe der Leistungsbewertung unter Beibehaltung des Anforderungsniveaus angelegt werden (Nachteilsausgleich).“

- Veränderungen des zeitlichen Rahmens (%)
- Verwendung technischer Hilfen
- Verwendung personeller Hilfen
- mündliche statt schriftliche Leistungsnachweise
- schriftliche statt mündliche Leistungsnachweise
- individuelle Leistungsfeststellungen in der Einzelsituation...

Fachlichen Anforderungen dürfen durch einen Nachteilsausgleich **nicht** verändert werden. Auf Zeugnissen darf **keine** Eintragung über den gewährten Nachteilsausgleich erfolgen.

Die Festlegungen zum Nachteilsausgleich sind im Rahmen der Prüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfs gemäß § 6 Absatz 2 SopV durch die Klassenkonferenz alle zwei Jahre zu überprüfen.

Empfehlungen zu Unterstützungsmaßnahmen für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf im autistischen Verhalten (Anlage 18d)

schulorganisatorische Maßnahmen

- Einrichten eines reizarmen Klassenraumes
- Bereitstellen eines Raumes als Rückzugsort
- Kontinuität der Bezugspersonen
- klare Strukturierung des Tagesablaufes
- Gewährleisten von Auszeiten...

Strukturierungshilfen in Bezug auf Raum und Zeit

- Bereitstellen von Lageplänen
- Kennzeichnen der Räume
- Kennzeichnen der unterschiedlichen Bereiche im Raum
- Strukturieren des Arbeitsplatzes
- Nutzen von Hilfsmitteln zur Verdeutlichung von Zeit (Timer)
- Zeiträume für Tätigkeiten konkret angeben...

Visualisierungshilfen

- Nutzen von Piktogrammen, Symbolen, Fotos
- Darstellen von Zeitabläufen in visualisierter Form (Pläne)
- bildliche Darstellen von Abfolgen
- Kennzeichnen von Arbeitsmaterialien (Farbe, Symbole)
- Arbeit mit Tafelbildern, Fotografieren des Tafeltextes...

technische Hilfen

- Einsatz eines Laptops, eines Tablets
- Nutzung eines Diktiergerätes
- Nutzung eines Talkers...

didaktische-methodische Hinweise

- direktes Ansprechen des Schülers mit Namen
- Stellen von Aufgaben in kurzer und präziser Form
- Vermeiden von Doppeldeutigkeiten
- Erklären von Metaphern
- reizarme Gestaltung von Arbeitsblättern und Vorlagen

- Unterteilen von Arbeitsblättern für eine schrittweise Bearbeitung
- Arbeit mit Sichtfenster (nur Aufgabe im Fenster wird bearbeitet)
- Vorgabe von Strukturierungshilfen bei komplexen Aufgaben
- Stellen konkreter Aufgabenstellung statt freier Themenstellung
- konkretes Formulieren des eigenen Auftrags bei Gruppenarbeit
- Rechtzeitiges Ankündigen von Veränderungen...

Rechtliche Grundlagen im Land Brandenburg

Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG
§3 (1) – Recht auf Bildung

Grundschulverordnung – GsVO
§ 5 – Grundsätze der Förderung
§ 9 – Flexible Eingangsphase
§ 15 – Gutachten der Grundschule

Verwaltungsvorschriften zur Grundschulverordnung – VV-GV

Sonderpädagogik-Verordnung – SopV
§ 6 – Fortführung, Änderung und Beendigung der sonderpädagogischen Förderung
§§ 7-11 – Gemeinsamer Unterricht
§§ 12-17 – Förderschulen, Förderklassen und integrativ-kooperative Schulen

Verwaltungsvorschriften zur Sonderpädagogik-Verordnung – VV-SopV

Sekundarstufe I-Verordnung – Sek I-V
§ 21 – Zweck der Prüfung, Teilnahme

MBJS, 2013: „Handreichung zur Durchführung des sonderpädagogischen Feststellungsverfahrens. Förderschwerpunkte „körperliche und motorische Entwicklung“, „Sehen“, „Hören“, „geistige Entwicklung“ und sonderpädagogischer Förderbedarf im autistischen Verhalten (KSHGA).“

(http://www.mbjis.brandenburg.de/sixcms/media.php/5527/Handreichung_Diagnostik_KSHGA_Publikation.pdf)

Literaturhinweise

- Handreichung LISUM, 2009: „Sonderpädagogische Förderung in den Brandenburger Schulen. Teil 6: Autismus.“ (http://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/fileadmin/bbb/unterricht/sonderpaedagogische_Foerderung_und_gemeinsamer_Unterricht/Autismus.pdf)

Was heißt „ziendifferente Beschulung“ und für wen?

Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1-10 bildet der Rahmenlehrplan 1.-10 ab dem Schuljahr 2017/18 die Grundlage für den Unterricht bzw. für die schulinternen Curricula. In jedem Fachteil werden Kompetenzen und Standards formuliert, die die Schülerinnen und Schüler erreichen sollen. Der Rahmenlehrplan 1-10 schließt an die „Bildungsstandards“ an, die im Rahmen der Kultusministerkonferenz formuliert worden sind.

Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf „Lernen“ können die gesetzten Standards in vielen Fächern nicht erreichen. Um Überforderung zu vermeiden und Lernerfolge zu ermöglichen, wurden für sie andere Ziele gesetzt. Sie werden „ziendifferent“ unterrichtet. Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf „Lernen“ sollen auf den für sie vorgesehenen Niveaustufen des Rahmenlehrplan 1-10 unterrichtet und bewertet werden (vgl. dazu Rahmenlehrplan Kapitel C2 „Kompetenzen und Standards. Regelungen für das Land Brandenburg“). Hierbei sind die individuellen Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen.

Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf „Geistige Entwicklung“ werden ebenso ziendifferent unterrichtet. Für Sie gilt der Rahmenlehrplan, Eingangsstufe bis Oberstufe bzw. Jahrgangsstufe 1 bis Jahrgangsstufe 10 für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung.“

Sonderpädagogischer Förderschwerpunkt „Lernen“

Unterstützende Maßnahmen

- Schülerinnen und Schülern mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ benötigen **keinen** Nachteilsausgleich gemäß § 9 SoV.
- Sie werden *zieldifferent* integriert. Lernziele und Leistungsanforderungen richten nach denen ihres Förderschwerpunktes.
- Im gemeinsamen Unterricht können Sie am Fremdsprachenunterricht auf der Grundlage eines individuellen Curriculums teilnehmen; ab Jgst. 7 ist die Teilnahme mit mindestens 2 Wochenstunden verpflichtend.

Rechtliche Grundlagen im Land Brandenburg

Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG

§3 (1) – Recht auf Bildung

Grundschulverordnung – GsVO

§ 5 – Grundsätze der Förderung

§ 9 – Flexible Eingangsphase

§ 15 – Gutachten der Grundschule

Verwaltungsvorschriften zur Grundschulverordnung – VV-GV

Sonderpädagogik-Verordnung – SopV

§ 6 – Fortführung, Änderung und Beendigung der sonderpädagogischen Förderung

§§ 7-11 – Gemeinsamer Unterricht

§§ 12-17 – Förderschulen, Förderklassen und integrativ-kooperative Schulen

Verwaltungsvorschriften zur Sonderpädagogik-Verordnung – VV-SopV

MBS, 2013: „Handreichung zur Durchführung des sonderpädagogischen Feststellungsverfahrens. Förderschwerpunkte „Lernen“, „emotionale und soziale Entwicklung“ und „Sprache“ (LES).“

(<https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/foerderung/sonderpaedagogische-foerderung/fachinfo/>)

Sonderpädagogischer Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“

Unterstützende Maßnahmen

- Schülerinnen und Schülern mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ benötigen **keinen** Nachteilsausgleich gemäß § 9 SopV.
- Sie werden zieldifferent integriert. Lernziele und Leistungsanforderungen richten sich nach dem Rahmenplan für den sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ oder nach anderen geeigneten curricularen Materialien.

Rechtliche Grundlagen im Land Brandenburg

Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG
§3 (1) – Recht auf Bildung

Grundschulverordnung – GsVO
§ 5 – Grundsätze der Förderung
§ 9 – Flexible Eingangsphase
§ 15 – Gutachten der Grundschule

Verwaltungsvorschriften zur Grundschulverordnung – VV-GV

Sonderpädagogik-Verordnung – SopV
§ 6 – Fortführung, Änderung und Beendigung der sonderpädagogischen Förderung
§§ 7-11 – Gemeinsamer Unterricht
§§ 12-17 – Förderschulen, Förderklassen und integrativ-kooperative Schulen

Verwaltungsvorschriften zur Sonderpädagogik-Verordnung – VV-SopV

Handreichung MBS, 2013: „Handreichung zur Durchführung des sonderpädagogischen Feststellungsverfahrens. Förderschwerpunkte „körperliche und motorische Entwicklung“, „Sehen“, „Hören“, „geistige Entwicklung“ und sonderpädagogischer Förderbedarf im autistischen Verhalten (KSHGA).“

http://www.mbs.brandenburg.de/sixcms/media.php/5527/Handreichung_Diagnostik_KSHGA_Publikation.pdf

Literaturhinweise

- SenBJW/MBJS, 2011: „Rahmenlehrplan. Eingangsstufe bis Oberstufe bzw. Jahrgangsstufe 1 bis Jahrgangsstufe 10 für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung.““ (http://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/fileadmin/bbb/unterricht/rahmenlehrplaene/schulen_mit_sonderpaedagogischem_Foerderschwerpunkt/pdf/Geistige_Entwicklung_RLP_Sonderpaed_2011_Berlin_Brandenburg.pdf)
- SenBJW/MBJS, 2013: „Rahmenlehrplan für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“, die die Abschlussstufe/den zweijährigen berufsqualifizierenden Lehrgang besuchen bzw. für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ in der Werkstufe.“ (http://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/fileadmin/bbb/unterricht/rahmenlehrplaene/schulen_mit_sonderpaedagogischem_Foerderschwerpunkt/Geistige_Entwicklung_Werkstufe_RLP_Sonderpaed_2013_Berlin_Brandenburg.pdf)
- Handreichung LISUM, 2013: „Handreichung zum Rahmenlehrplan für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung.““ (http://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/fileadmin/bbb/unterricht/faecher/sonderpaedagogischer_foerderschwerpunkt/Handreichung_Geistige_Entwicklung.pdf)
- Das Netzwerk Leichte Sprache, 2013: „Die Regeln für Leichte Sprache.“ (http://www.leichte-sprache.de/dokumente/upload/21dba_regeln_fuer_leichte_sprache.pdf)